

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-637/5/1983

Betreff: Entwurf eines Umweltfondsgesetzes

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

Auskünfte: Dr. UNKART

Telefon: 0 42 22 - ~~xxxxxx~~ 536

Durchwahl 30201

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 29 GE/19 83
Datum: 16. SEP. 1983
Verteilt 1983 - 09 - 19 former

Dr. Klausec

1017 Wien

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, über die Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (Umweltfondsgesetz) übermittelt.

Klagenfurt, 1983-09-12

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Klausec



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-637/5/1983

Betreff: Entwurf eines Umweltfondsgesetzes;

Bezug:

Auskünfte: Dr. UNKART

Telefon: 0 42 22 - 536 536

Durchwahl 30201

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1

1010 Wien

Zu dem mit Note vom 16. August 1983, Zl. IV-52.195/6-1/83, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung von Maßnahmen zum Schutze der Umwelt (Umweltfondsgesetz) wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Einrichtung eines Fonds zur Förderung von Maßnahmen zum Schutze der Umwelt gegen Luftverunreinigung, Lärm und Belästigungen durch Sonderabfall wird ebenso, wie die vorgesehene jährliche Dotierung mit 500 Millionen Schilling aus Bundesmitteln, begrüßt. Sie stellt einen notwendigen Beitrag des Bundes zur Verringerung von Umweltbelastungen dar.

Mit Befremden muß jedoch vermerkt werden, daß der Gesetzesentwurf in diesem Aufgabenbereich, in dem Bund, Länder und Gemeinden gleichermaßen involviert sind, die in den letzten Jahren von der Bundesregierung eingehaltene Linie der Berücksichtigung der Grundsätze eines kooperativen Bundesstaates verläßt. Nun kann man sich gewiß auf den Standpunkt stellen, daß der Bund mit den Mitteln, die er aus seinem Budget zur Verfügung stellt, ohne Befassung von Bund und Ländern frei verfügen kann. Im § 5 Abs. 5 ist jedoch ausdrücklich vorgesehen, daß die Gewährung von Förderungen aus dem Umweltschutzfonds davon abhängig gemacht

- 2 -

werden soll, daß auch "andere Gebietskörperschaften", also die Länder und die Gemeinden, die in Betracht kommende Maßnahme fördern. Das Ergebnis einer solchen Art von Förderung ist eine Mehrbelastung des Zweckaufwandes der Länder und Gemeinden als Folge von Maßnahmen des Bundes und daher gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes überhaupt nur zulässig, wenn vorher entsprechende Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden stattgefunden haben. Solche Verhandlungen sind bisher seitens des Bundes nicht in die Wege geleitet worden.

Von der Sache her gesehen, würde die vom Bund im § 5 Abs.5 angekündigte Vorgangsweise dazu führen, daß die 500 Millionen für Umweltschutzmaßnahmen nur in denjenigen Gemeinden und denjenigen Ländern ausgegeben werden, die sich einen Beitrag aus ihren Budgetmitteln leisten können. Die Entwurfverfasser würden damit bewirken, daß die "Reichen" reicher und die Armen noch ärmer werden.

Diese kritisierte Maßnahme muß nicht nur als föderalismusfeindlich - wobei Föderalismus in Österreich die Berücksichtigung von Ländern und Gemeinden bedeutet - bezeichnet werden; sie widerspricht auch offenkundig einem anderen Grundprinzip unserer Verfassung, nämlich dem demokratischen . Es wird im § 14 des Entwurfes eine Kommission eingerichtet, die bei der Beurteilung von Fragen zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes mitwirken soll; eine Kommission bestehend aus Vertretern von verschiedenen Ministerien und der Sozialpartner, gegen die an sich objektiv nichts einzuwenden wäre, wenn sie zufolge der Bestimmung des § 5 Abs. 5 nicht auch dazu berufen wäre, über die Köpfe der zur Erbringung von Leistungen nach diesem Gesetz berufenen Gemeinden und Länder hinweg, Entscheidungen zu treffen. Denjenigen Gebietskörperschaften, die hier zu Leistungen verpflichtet werden sollen, wird im Gegensatz zu solchen Stellen, die keine materiellen Leistungen erbringen brauchen, nicht einmal ein Äußerungs- und Mitspracherecht eingeräumt.

- 3 -

Es wird daher dringend ersucht, der an und für sich begrüßenswerten Einrichtung eines Umweltfonds eine Konstruktion zu geben, die nicht im diametralen Gegensatz zu Grundprinzipien unserer bundesstaatlichen und demokratischen Rechtsordnung steht.

Klagenfurt, 1983-09-12

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein e.h.

F.d.R.d.A.

